

Betreffzeile

Schulbuchzulassungsordnung

Ordnung über die Zulassung von Schulbüchern für den Islamischen
Religionsunterricht sunnitischer Prägung

Vom 10. Juli 2026

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Nach § 98 Schulgesetz für Baden-Württemberg bestimmt die Stiftung Sunnitischer Schulrat die Religionsbücher für den Islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung.
- (2) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Zulassung entsprechender Schulbücher und gleichgestellter Druckwerke für den islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung (IRU) in Baden-Württemberg. Sie gilt für alle Schularten und Klassenstufen, in denen der IRU erteilt wird.

§ 2 Zulassungspflicht

- (1) Schulbücher und ihnen gleichgestellte Druckwerke (§ 3) für das Fach IRU dürfen an öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg und an anderen Schulen im Landesgebiet, an denen IRU unterrichtet wird, nur verwendet werden, wenn sie zum Gebrauch zugelassen wurden. Ergänzende Materialien können auf Antrag ebenfalls zugelassen werden, sofern sie den Bildungsplananforderungen entsprechen.
- (2) Keiner Zulassung bedürfen Schulbücher und andere Materialien, die von oder im Auftrag der Stiftung Sunnitischer Schulrat erstellt werden. Sie können in der Lernmittelliste aufgeführt werden.

§ 3 Schulbücher und gleichgestellte Druckwerke

- (1) Schulbücher sind Druckwerke für die Hand der Schülerin oder des Schülers, die dazu dienen, die Bildungsstandards, die Niveaustufen oder den Bildungsplan eines Faches oder eines Fächerverbundes einer bestimmten Schulart oder eines bestimmten Schultyps nach dort benannten Zielen, Kompetenzen und Inhalten zu erfüllen. Schulbücher müssen in der Regel gebunden sein.
- (2) Folgende Druckwerke sind den Schulbüchern gleichgestellt:
 1. Textsammlungen,
 2. für die Hand der Schülerinnen und Schüler bestimmte Materialien, die Schulbücher begleiten oder ersetzen
- (3) Digitale Medien sind Druckwerken nach Absatz 1 und 2 gleichgestellt. Digitale Medien müssen datenschutzkonform und barrierefrei ausgestaltet sein.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag obliegt dem Vorstand der Stiftung Sunnitischer Schulrat.
- (2) Der Vorstand handelt nach den Grundsätzen des zwischen dem Land Baden-Württemberg und den hinter der Stiftung stehenden Gemeinschaften abgeschlossenen Vertrages.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Ein Schulbuch wird zugelassen, wenn es insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Übereinstimmung mit den Grundsätzen der sunnitischen Glaubens- und Rechtslehre,
2. Übereinstimmung mit den durch Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz vorgegebenen Erziehungszielen;

3. Übereinstimmung mit den Zielen, Kompetenzen und Inhalten des jeweiligen Bildungsplans sowie angemessene didaktische Aufbereitung der Stoffe;
4. altersgemäße und der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragende Aufbereitung der Inhalte sowie altersgemäße sprachliche und äußere Form;
5. Einbindung von Druckbild, grafischer Gestaltung und Ausstattung in die jeweilige didaktische Zielsetzung;
6. Orientierung an gesicherten Erkenntnissen der Fachwissenschaft;
7. Eignung der äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen, in der Regel fünfjährigen Gebrauch.

§ 6 Antragstellung

- (1) Schulbuchverlage oder Autor*innen, die ein Lehrwerk im IRU einsetzen möchten, stellen einen schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle der Stiftung.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss enthalten:
 1. Angaben, für welche Schulart das Schulbuch bestimmt ist, einschließlich des jeweiligen Bildungsplans sowie gegebenenfalls des entsprechenden Schultyps und, ob für dasselbe Schulbuch – in gleicher oder ähnlicher Form – bereits in anderen Ländern oder bei anderen Religionsgemeinschaften eine Zulassung beantragt oder erteilt wurde;
 2. bei Einreichung von Einzelbänden, die nur Teilbereiche des entsprechenden Bildungsplans des Fachs Islamischer Religionsunterricht sunnitischer Prägung abdecken, ein verbindliches Konzept, aus dem die geplante Weiterführung des Lehrwerks zur Erfüllung des gesamten Bildungsplans hervorgeht;
 3. die genaue Bezeichnung der Auflage und des Erscheinungsjahres;

4. Angaben darüber, ob durch dieses Schulbuch ein anderes des Verlages ersetzt werden soll;
5. Angaben über den Preis;
6. ein Exposé, aus dem hervorgeht, auf welche Kompetenzen oder Bildungsplaneinheiten die einzelnen Inhalte des Schulbuchs jeweils schwerpunktmäßig ausgerichtet sind;
7. die Versicherung, dass es sich bei dem vorgelegten Schulbuch um die Endfassung handelt;
8. acht Prüfaxemplare. Die Vorlage eines Schulbuches in drucktechnisch vorläufiger Fassung ist zulässig. Die Fassung muss so ausgestaltet sein, dass die Zulassungsvoraussetzungen überprüft werden können.

- (3) Wird ein Lehrwerk für mehrere Schularten oder Schulstufen gleichzeitig zur Zulassung eingereicht, ist für jede Schulart ein gesonderter Antrag erforderlich.

§ 7 Vorprüfung

- (1) Die Geschäftsstelle prüft die formale Vollständigkeit der Unterlagen und leitet vollständige Anträge an den Vorstand weiter. Unvollständige Anträge werden unter Fristsetzung zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen zurückgesandt. Erfolgt binnen der gesetzten Frist keine Nachreichung, gilt der Antrag als zurückgenommen.
- (2) Die Geschäftsstelle fordert in der Regel einen Vorschuss auf den zu erwartenden Aufwendungsersatz an; Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Für jedes Werk werden mindestens zwei Gutachter*innen bestellt. Bei Bedarf, insbesondere bei großer Abweichung zwischen den beiden Gutachten, kann ein weiteres Gutachten beauftragt werden.

- (4) Die Geschäftsstelle bestimmt und beauftragt nach Rücksprache mit dem Vorstand die Gutachter*innen. Die Gutachter*innen erstellen ein Gutachten, in dem sie das Werk anhand der Zulassungsvoraussetzungen des § 5 überprüfen.

§ 8 Entscheidung des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet nach Vorlage der Gutachten über Zulassung oder Nichtzulassung. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Entscheidung wird den Antragsteller*innen schriftlich mitgeteilt und, wenn die Zulassung mit Auflagen verbunden ist oder der Antrag abgelehnt wird, begründet.
- (3) Soweit dem Antrag nicht oder nur unter Auflagen stattgegeben wird, kann nach den Grundsätzen der Stiftungssatzung eine Überprüfung durch die Schiedskommission beantragt werden. Die Schiedskommission entscheidet abschließend über den Antrag.

§ 9 Geltungsdauer der Zulassung

- (1) Eine Zulassung gilt für die geprüfte Ausgabe und bleibt wirksam, solange die einschlägigen Teile der Bildungspläne im Wesentlichen unverändert gelten.
- (2) Neuauflagen mit Änderungen sind der Stiftung Sunnitischer Schulrat unter Übersendung eines Belegexemplars sowie einer synoptischen Darstellung der vorgenommenen Änderungen anzuzeigen.
- (3) Ein erneutes Zulassungsverfahren ist erforderlich, wenn die Änderungen geeignet sind, die Grundlagen der Zulassungsentscheidung zu berühren, insbesondere bei inhaltlichen, didaktischen oder methodischen Überarbeitungen von erheblichem Gewicht.

- (4) Kein erneutes Zulassungsverfahren ist regelmäßig erforderlich bei rein redaktionellen Änderungen, der Berichtigung offensichtlicher Fehler, Aktualisierungen ohne Einfluss auf die inhaltliche Gesamtausrichtung sowie Änderungen der Gestaltung oder des Formats.
- (5) Die Entscheidung, ob ein erneutes Zulassungsverfahren erforderlich ist, trifft der Vorstand. Dafür genügen Zweifel, ob die Änderungen in der Neuauflage die Grundlagen der Zulassungsentscheidung berühren. Entscheidet der Vorstand, dass ein Zulassungsverfahren nicht erforderlich ist, so gilt die Zulassung für die geprüfte Ausgabe auch für die angezeigte Neuauflage.

§ 10 Kosten

Die Gutachter*innen erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Antragsteller*innen ersetzen der Stiftung Sunnitischer Schulrat die dadurch entstehenden Aufwendungen. Weitere Gebühren oder Entgelte werden nicht erhoben.

§ 11 Bekanntgabe und Veröffentlichung

- (1) Zugelassene Werke werden auf der Website der Stiftung Sunnitischer Schulrat veröffentlicht.
- (2) Die Geschäftsstelle teilt die Zulassung dem Kultusministerium zur Veröffentlichung im Amtsblatt „Kultus und Unterricht“ und zur Weiterleitung an das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) mit.